



Satzung

VOLKSSOLIDARITÄT

Berlin e.V.

Beschluss vom 02.11.2022
der Landesdelegiertenkonferenz

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft des Vereins	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3
§ 3	Selbstlosigkeit	6
§ 4	Gliederung des Volkssolidarität Berlin e.V.	6
§ 5	Arten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Ehrungen	8
§ 8	Ausschlussverfahren	9
§ 9	Organe des Volkssolidarität Berlin e.V.	9
§ 10	Landesdelegiertenkonferenz	10
§ 11	Verbandsrat	12
§ 12	Aufgaben des Verbandsrates	13
§ 13	Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Verbandsrates	14
§ 14	Vorstand	14
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	15
§ 16	Beirat	16
§ 17	Bezirksverbände	17
§ 18	Mitgliedergruppen	18
§ 19	Finanzen des Volkssolidarität Berlin e.V.	19
§ 20	Protokollierung von Beschlüssen	20
§ 21	Satzungsänderungen	20
§ 22	Auflösung des Volkssolidarität Berlin e.V. und Vermögensbindung	20
§ 23	Schlussbestimmungen	21

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Berlin e.V.“ Es handelt sich um einen Landesverband im Sinn der aktuell gültigen Satzung des Volkssolidarität Bundesverband e.V.

(2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nummer VR 12136 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist die Gesamtheit seiner Mitglieder, Verbände, Einrichtungen und seiner rechtlich selbständigen gemeinnützigen Gesellschaften im Bundesland Berlin. Der Volkssolidarität Berlin e.V. ist Mitglied des Volkssolidarität Bundesverband e.V. und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

(6) Regelungen zur Gestaltung, Anwendung und Verwendung der Marke der Volkssolidarität sowie Bestimmungen zur Nutzung der eingetragenen Wort- und Bildmarke Volkssolidarität beschließt der Volkssolidarität Bundesverband e.V. Diese sind in der jeweiligen gültigen Fassung für den Volkssolidarität Berlin e.V. und alle seine Gliederungen und Einrichtungen verbindlich.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Volkssolidarität Berlin e.V. ist ein unabhängiger, selbständiger, demokratisch organisierter Sozial- und Wohlfahrtsverband der freien Wohlfahrtspflege, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung entsprechend seinem Leitbild.

(2) Der Volkssolidarität Berlin e.V. unterstützt, begleitet und betreut rat- und hilfesuchende, hilfsbedürftige Menschen und Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer nationalen, politischen oder konfessionellen Zugehörigkeit, fördert durch vielseitiges soziales, sozial-kulturelles und gesundheitsaktivierendes Wirken ihre Kompetenz, ihre Lebensqualität und ihr Selbstbewusstsein. In diesem Zusammenhang versteht sich der Volkssolidarität Berlin e.V. in Wahrnehmung seiner humanistischen Verantwortung in besonderer Weise als Interessenvertreter älterer Menschen. Kernaufgabe ist dabei die Unterstützung, Begleitung, Beratung sowie Betreuung von und die Förderung und Organisation von Aktivitäten für und mit Senior:innen. Er setzt sich durch Hilfe zur Selbsthilfe für die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens ein. Die Aktivitäten richten sich auf soziale Gerechtigkeit, die Verwirklichung sozialer Rechte, teilhabefähiger Stadtquartiere und Kieze, die Steigerung der Lebensqualität im örtlichen Gemeinwesen, präventive Angebote und gegen Sozialabbau.

(3) Der Landesverband bekennt sich zu den antifaschistischen Traditionen der Volkssolidarität und setzt sich für die Verwirklichung der humanistischen und demokratischen Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Landesverband bekennt sich zum friedlichen Miteinander der Völker. Er tritt dafür ein, dass von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht und sich unser Land an keinen kriegerischen Handlungen beteiligt. Er ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität und Staatsangehörigkeit, die in ihm eine Stätte der Geborgenheit und des sozialen Engagements sehen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirkt er mit kommunalen Einrichtungen und Behörden, mit anderen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit weiteren Institutionen und Unternehmen zusammen, unterhält Arbeitsbeziehungen zu Partnerorganisationen im Ausland und unterstützt Einrichtungen und Projekte im Rahmen der internationalen Solidarität.

(4) Der Volkssolidarität Berlin e.V. erfüllt seine Aufgaben für die Personengruppen gemäß Absatz 2 insbesondere durch das aktive Wirken der Mitgliedergruppen gemäß § 18 dieser Satzung, im Sinne von

- sozialpolitischer Interessenvertretung in der Öffentlichkeit und in Gremien,
- Organisation vielfältiger gemeinschaftlicher Freizeitaktivitäten,
- Förderung eines generationsübergreifenden, nachbarschaftlichen Zusammenlebens durch sozial-kulturelle sowie psycho-soziale Angebote zur sozialen Integration,
- soziale Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen fördern aktiv das Vereinsleben und die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke.

(5) Auf der Basis der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze des Vereins sind Zwecke desselben die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- b) der Jugend- und Altenhilfe
- c) der Bildung einschließlich Ausbildung
- d) des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der im Übrigen genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke
- e) der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie der weiteren, in § 52 Satz 1 Ziffer 10 der Abgabenordnung (AO) genannten Personengruppen
- f) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch zu a), b) und f):

Betreiben von Zentren für die Familienberatung und die Betreuung pflegender Angehöriger

zu b):

Organisation und Durchführung familienbegleitender Hilfen zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen

zu b), c), d) und f):

- Betreiben von Freizeit- und Begegnungsstätten für die in Absatz 2 genannten Personengruppen
- Betreiben von regionalen Begegnungszentren
- Betreiben von Kontakt- und Beratungsstellen
- Betreiben von fahrbaren und stationären Mittagstischen

zu d):

Betreiben von regionalen Zentren für Selbsthilfeaktivitäten

zu e):

Betreiben von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe und Projekten zur Integration von Migrant:innen

zu f):

- Betreiben von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, insbesondere auch Formen betreuten Wohnens und Beschäftigungs-/Förderbereichen
- Gewährleisten, Vermitteln und Durchführen ehrenamtlicher wie professioneller Betreuungen für Menschen, die aufgrund physischer oder psychischer Einschränkungen oder durch andere Umstände hilfsbedürftig sind
- Durchführung von gesetzlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegeschäften mit dem Ziel der Wahrung der Rechte von Volljährigen und Minderjährigen, die sich selbst nicht vertreten können.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen, insbesondere als Verein zur Verwirklichung der spezifischen Aufgaben eines Betreuungsvereins iSd. der jeweiligen gesetzlichen Regelungen agieren.

(6) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der o.g. Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.v. § 58 Nr. 1 AO sowie die teilweise Weitergabe eigener Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.v. § 58 Ziffer 2 AO.

Das Betreiben von Zweckbetrieben auch als rechtlich selbständige Gesellschaften und weitere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung ist nur dann zulässig, wenn

- der Betrieb ausschließlich dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- der Betrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(7) Der Verein verwirklicht die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, mit den gemeinnützigen Tochtergesellschaften, namentlich

- Sozialdienste der Volkssolidarität Berlin gGmbH
- Kinder und Jugend der Volkssolidarität Berlin gGmbH
- Krankentransportdienst der Volkssolidarität Berlin gGmbH
- PARITÄTISCHES Seniorenwohnen gGmbH
- Wuhletal – Psychosoziales Zentrum gGmbH
- Altenzentrum „Erfülltes Leben“ gGmbH
- Dienstleistungsgesellschaft der Volkssolidarität Berlin mbH

insbesondere durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art sowie ferner durch Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie durch die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören vor allem administrative sowie Verwaltungsdienstleistungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Der Volkssolidarität Berlin e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Volkssolidarität Berlin e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Volkssolidarität Berlin e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Volkssolidarität Berlin e.V. erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Volkssolidarität Berlin e.V. keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Volkssolidarität Berlin e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gliederung des Volkssolidarität Berlin e.V.

(1) Der Volkssolidarität Berlin e.V. wirkt mit seinen Mitgliedergruppen gem. §§ 5, 17 und 18 dieser Satzung auf dem Gebiet der Verwaltungsbezirke des Landes Berlin.

(2) Die Bezirksverbände und die Mitgliedergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Volkssolidarität Berlin e.V. Sie unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Vorstandes.

(3) Die Bezirksverbände und die Mitgliedergruppen erfüllen die Aufgaben auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten in den Bezirksverbänden und im Volkssolidarität Berlin e.V. zusammen. Grundlage hierfür sind

die Regelungen im § 17 und § 18 dieser Satzung. Es können zentrale Mitgliedergruppen in den Bezirksverbänden und auf Landesebene gebildet werden.

§ 5

Arten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Volkssolidarität Berlin e.V. kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung und den Verbandszweck anerkennt.

Mit der Mitteilung über die Aufnahme werden die Mitgliedskarte, die Satzung und die Beitragsordnung ausgehändigt.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter:in. Sie besitzen ausschließlich aktives Wahlrecht.

(2) Der Volkssolidarität Berlin e.V. kann auch juristische Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

(3) Über alle Aufnahmen entscheidet letztlich der Vorstand; bei natürlichen Personen sind die jeweiligen Bezirksvorstände anzuhören.

(4) Aufnahmeanträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Verbandsrates durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Sie können an Landesdelegiertenkonferenzen ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen

- durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Volkssolidarität Berlin e.V. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres,
- bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurde,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Volkssolidarität Berlin e.V. gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben. Es erfolgt keine Rückgewähr von Beiträgen und sonstigen Leistungen.

(8) Förder:innen des Volkssolidarität Berlin e.V. unterstützen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben, sind aber nicht Mitglied des Vereins. Deren Status ist in einer Förderordnung des Volkssolidarität Berlin e.V. geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Volkssolidarität Berlin e.V. zu beteiligen,
- sich aktiv einzubringen und Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten,
- die Veranstaltungen des Volkssolidarität Berlin e.V. zu besuchen,
- die Angebote des Volkssolidarität Berlin e.V. zu nutzen,
- an den Landesdelegiertenkonferenzen des Volkssolidarität Berlin e.V. als gewählte Landesdelegierte teilzunehmen sowie
- als natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf allen Ebenen selbst gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Arbeit des Volkssolidarität Berlin e.V. zu fördern und entsprechend der Satzung zu handeln,
- die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen, des Verbandsrates und des Vorstands einzuhalten,
- den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung regelmäßig zu entrichten und
- Wohnsitzänderungen mitzuteilen.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, können nur Mitglieder des Volkssolidarität Berlin e.V. Funktionen nach §§ 11, 14, 17 und 18 dieser Satzung übernehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder des Beirates gem. § 16 dieser Satzung.

(4) Jedes Mitglied des Volkssolidarität Berlin e.V. ist zugleich Mitglied des Volkssolidarität Bundesverband e.V., solange in der Satzung des Bundesverbandes eine entsprechende Satzungsbestimmung besteht.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Landesdelegierten und Bezirksdelegierten.

(6) Sofern Einladungen auszusprechen sind, gelten diese jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet sind. Einladungen können auch in elektronischer Form geschehen. Sind Einladungsfristen einzuhalten, so beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages, auch bei elektronischer Einladung.

§ 7

Ehrungen

Besondere Verdienste um den Verein können in Form von Ehrungen gewürdigt werden. Näheres regelt die von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossene Ehrenordnung des Volkssolidarität Bundesverband e.V.

§ 8

Ausschlussverfahren

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt,
- grobe Satzungsverstöße gegeben sind,
- bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
- Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern oder Verleumdung von diesen oder
- erhebliche Pflichtverletzungen von Mitgliedern, die sogleich Mitarbeitende sind.

Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund gem. Abs. 1 von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsrates entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

(2) Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der von jedem Mitglied beim Vorstand gestellt werden kann. Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Vorschriften dieser Satzung.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der jeweilige Sachverhalt ist sorgfältig zu prüfen. Der jeweilige Bezirksvorstand ist anzuhören. Sofern erforderlich, ist eine Beweisaufnahme durchzuführen.

(4) Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu übergeben oder per Post nachweisbar zuzustellen. Sie muss so gehalten sein, dass das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluss stützt, in eindeutiger Weise erkennen kann. Sie muss eine Belehrung bezüglich der Anfechtbarkeit enthalten.

(5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch mit Begründung gegen die Entscheidung beim Verbandsrat einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

(6) Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss rechtskräftig.

(7) Bestätigt der Verbandsrat oder die Landesdelegiertenkonferenz den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

(8) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und sonstigen Leistungen findet nicht statt.

§ 9

Organe des Volkssolidarität Berlin e.V.

(1) Organe des Volkssolidarität Berlin e.V. sind

- die Landesdelegiertenkonferenz,

- der Verbandsrat,
- der Vorstand.

(2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungen sowie Richtlinien des Volkssolidarität Berlin e.V.

§ 10

Landesdelegiertenkonferenz

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Volkssolidarität Berlin e.V. Sie wird alle zwei Jahre, in der Regel im IV. Quartal, einberufen. Die Konferenz wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung, in begründeten Ausnahmefällen als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt. Sofern die Konferenz nicht in Präsenz durchgeführt wird, ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Delegierten

- a) ihre Teilnahmerechte umfassend ausüben können,
- b) Erklärungen und Abstimmungen der Delegierten uneingeschränkt folgen können und
- c) Stimmrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

Der Verbandsrat bestimmt im Rahmen der Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenzen die inhaltlichen Grundlinien und wird dabei vom Vorstand unterstützt.

(2) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist durch Beschluss des Verbandsrates einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Volkssolidarität Berlin e.V. erfordert,
- wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Bezirksvorstände

unter Angabe des Zwecks sowie unter Beifügung des Protokolls zur Beschlussfassung über die Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Landesdelegiertenkonferenz erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzende:n des Verbandsrates unter Beifügung der Vorschläge zur Tagesordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und zu Beschlussvorlagen mindestens drei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz. Mit Bezug auf die Fristwahrung sowie den Zugang der Einberufung gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

Die Landesdelegiertenkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landesdelegierten anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Landesdelegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Anträge auf Behandlung weiterer nicht bekanntgemachter Angelegenheiten können spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beim Verbandsrat eingereicht werden. Sie sind schriftlich zu begründen und den Landesdelegierten bis eine Woche vor dem Termin der Landesdelegiertenkonferenz bekannt zu geben.

(6) Weitere Anträge können bis Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes im Rahmen der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht werden, wenn sie von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten zugelassen werden. Der oder die Antragssteller:in hat das Recht, die Dringlichkeit zu begründen.

(7) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere über

- die Aufgaben des Volkssolidarität Berlin e.V.,
- den Geschäftsbericht und die Entlastung des Verbandsrates,
- eingebrachte Anträge,
- Satzungsänderungen,
- die Abwahl von Mitgliedern des Verbandsrates,
- die Auflösung des Landesverbandes,
- die Tages-, Geschäfts- und Wahlordnung der Landesdelegiertenkonferenz,
- die Beitragsordnung des Volkssolidarität Berlin e.V.

(8) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Verbandsrat, dessen Vorsitzende:n, seinen oder ihre Stellvertreter:in und weitere Mitglieder des Verbandsrates sowie die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

(9) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Beirates.

(10) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus Landesdelegierten, die auf Vorschlag der Mitgliedergruppen und der Bezirksvorstände von den Bezirksdelegiertenkonferenzen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Für jede:n Landesdelegierte:n wird gleichzeitig ein:e Stellvertreter:in gewählt. Die Bezirksdelegiertenkonferenzen wählen jeweils die Landesdelegierten wie folgt:

Auf jeden Bezirksverband gem. § 4 dieser Satzung entfallen zwei Grundmandate. Ab dem 201. Mitglied entfällt pro angefangenen 200 Mitgliedern ein weiteres Mandat auf den Bezirksverband. Eine Aufrundung bei den Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes erfolgt nicht.

Außerdem entfällt gem. § 5 Abs. 2 auf jede juristische Person, welche Mitglied des Volkssolidarität Berlin e.V. ist, ein beratendes Delegiertenmandat. Beratende Delegierte besitzen Rede-, nicht aber Antrags- und Stimmrecht.

Der Verbandsrat gibt auf der Basis dieser Regelung den Delegiertenschlüssel rechtzeitig vor der Durchführung der Landesdelegiertenwahlen den Bezirksverbänden bekannt.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind Landesdelegierte.

(11) Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und die Bezirksvorsitzenden nehmen an der Landesdelegiertenkonferenz teil und haben ein Antrags- und Rederecht, sofern sie nicht Delegierte sind.

(12) Jede:r Landesdelegierte hat jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar (vgl. auch § 6 Abs. 5).

§ 11

Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertreter:in und fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsrates müssen Mitglieder des Volkssolidarität Berlin e.V. sein. Die Hälfte des Verbandsrates sollen Frauen sein.

(2) Der Verbandsrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer und direkter Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Verbandsratsmitglieder ist zulässig.

Mitglieder, die als Arbeitnehmer:innen des Volkssolidarität Berlin e.V. oder seinen Unternehmen gem. § 2 Abs. 5 und 7 der Satzung tätig sind, können nicht in den Verbandsrat gewählt werden.

Der oder die Vorsitzende des Verbandsrates wird von der Landesdelegiertenkonferenz in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates wird von der Landesdelegiertenkonferenz ebenfalls in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Verbandsratsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich per Liste gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Verbandsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind, es sei denn, sie verzichten auf das Amt oder die Landesdelegiertenkonferenz trifft eine davon abweichende Entscheidung. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Der Verbandsrat führt Aufsicht über die Verbandsarbeit, beruft und kontrolliert den Vorstand. Er unterstützt die Arbeit der Bezirksvorstände und das aktive Wirken der Mitgliedergruppen. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ergeben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung aus.

Die Mitglieder des Verbandsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

(4) Der Verbandsrat sowie der Vorstand können den Beirat entsprechend § 16 dieser Satzung zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

(5) Die Sitzungen des Verbandsrates werden mindestens einmal im Quartal und mindestens sechsmal im Jahr durchgeführt. Der Verbandsrat tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihrer Stellvertreter:in unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Verbandsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden protokolliert und durch zwei Verbandsratsmitglieder gezeichnet.

(6) Außerordentliche Sitzungen des Verbandsrates sind einzuberufen, wenn es

- die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates

oder

- ein Drittel der Bezirksvorstände

oder

- der Vorstand

unter Angabe wichtiger Gründe fordert.

(7) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Verbandsratssitzung beträgt abweichend zu § 11 Abs. 5 dieser Satzung eine Woche.

(8) Scheidet ein Mitglied durch Verzicht oder Tod vorzeitig aus dem Verbandsrat aus, so ist der Verbandsrat berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenkonferenz. Das gilt nicht beim vorzeitigen Ausscheiden des oder der Vorsitzenden. In diesem Falle muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Werden ein oder mehrere Mitglieder des Verbandsrates von der Landesdelegiertenkonferenz während der laufenden Wahlperiode abgewählt, so werden von ihr Nachfolger:innen gewählt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(9) Der Verbandsrat hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, Richtlinien oder Ordnungen zu erlassen.

(10) Der oder die Vorsitzende des Beirates oder seine oder ihre Stellvertreter:in nimmt an den Sitzungen des Verbandsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verbandsrat nichts anderes beschließt.

(11) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil, soweit der Verbandsrat nichts anderes beschließt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat ist das aufsichtführende Organ gegenüber dem Vorstand und nach der Landesdelegiertenkonferenz das oberste Organ des Volkssolidarität Berlin e.V. Der Verbandsrat ist neben den in § 12 Abs. 2 genannten Aufgaben für die grundsätzliche verbandspolitische Zielsetzung, die allgemeine strategische Ausrichtung und die Kontrolle des Volkssolidarität Berlin e.V. verantwortlich.

Der Verbandsrat überwacht insbesondere die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die sich aus der Satzung des Bundesverband Volkssolidarität e.V. und der Satzung und den Ordnungen der Volkssolidarität Berlin e.V. ergeben.

(2) Der Verbandsrat hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des oder der Abschlussprüfer:in zum Jahresabschluss des Volkssolidarität Berlin e.V.
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Volkssolidarität Berlin e.V.
- d) Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans des Volkssolidarität Berlin e.V.
- e) Vorbereitung Beschlussfassung der Landesdelegiertenkonferenz über die Abwahl von Verbandsratsmitgliedern aus wichtigem Grund

(3) Zur Wahrung der Aufsichtsfunktion hat der Verbandsrat gegenüber dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ziele für den Vorstand
- b) Berufung der Vorstandsmitglieder
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund und vorläufige Suspendierung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Prüfung des Standes der Entwicklung des Mitgliederverbandes, seiner Finanzierung und Perspektiven
- g) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Entwicklung des Volkssolidarität Berlin e.V. und seiner Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes im Rahmen der Zuständigkeitsordnung
- j) Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan
- k) Erteilung eines Prüfungsauftrages an einen oder eine Wirtschaftsprüfer:in, der oder die die Jahresabschlüsse, Lageberichte des Volkssolidarität Berlin e.V. und die Finanzarbeit des Vorstandes prüft
- l) Berichterstattung gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie sonstiger Vereinstätigkeit.

§ 13

Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Verbandsrates

(1) Der oder die Vorsitzende des Verbandsrats ist Repräsentant:in des Volkssolidarität Berlin e.V. und hat die Aufgaben inne, die ihm oder ihr durch die Satzung, die Landesdelegiertenkonferenz oder den Verbandsrat übertragen werden. Er oder sie führt den Vorsitz in der Landesdelegiertenkonferenz.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verbandsrates unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsrates den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorstandsvorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Volkssolidarität Berlin e. V. sein.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit, also für Geschäfte, die ein Vorstand als Vertreter:in des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter:in eines anderen Dritten abschließt.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Näheres regelt ein Dienstvertragsverhältnis. Eine mehrfache Bestellung des Vorstandes ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Volkssolidarität Berlin e.V. unter Beachtung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Verbandsrates. Der Vorstand hat die umfassende Kompetenz der Geschäftsführung und der operativen Leitung und Vertretung des Volkssolidarität Berlin e.V. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Revision durchzuführen.

(2) Der Vorstand hat unter anderem:

- a) den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung sowie Änderung im laufenden Jahr dem Verbandsrat zur Genehmigung vorzulegen
- b) den Jahresabschluss aufzustellen und dem Verbandsrat zur Prüfung und zur Feststellung vorzulegen
- c) dem Verbandsrat und der Landesdelegiertenkonferenz Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten
- d) den Verbandsrat unaufgefordert über alle Angelegenheiten von verbandspolitischer Bedeutung zu unterrichten
- e) die Finanzordnung zu erlassen
- f) die Förderordnung zu erlassen.

(3) Der Vorstand hat dem Verbandsrat laufend über wesentliche Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, beispielsweise über:

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung
- b) den Gang der Geschäfte und die Einhaltung des Wirtschaftsplans, die Liquidität und den Vermögensstand des Volkssolidarität Berlin e.V. und seiner Tochter-/Beteiligungsgesellschaften
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen
- d) den Stand der Entwicklung des Mitgliederverbandes, seiner Finanzierung und Perspektiven

(4) Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die der vorherigen Zustimmung des Verbandsrates bedürfen:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten
- d) Gründung und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen

(5) Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des oder der Vorstandsvorsitzenden entscheidend.

(6) Der Vorstand vertritt die Interessen und Stimmrechte in den Gesellschaften der verbundenen Unternehmen des Volkssolidarität Berlin e.V. allein. Dazu gehören auch die Berufung und Abberufung von Geschäftsführer:innen in den verbundenen Unternehmen. Weitere Befugnisse werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die unter § 15 Abs. 2 d. dieser Satzung genannten Aufgaben sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu beachten.

(7) Der Vorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lohnbuchhaltung eines oder einer Steuerberater:in bzw. Wirtschaftsprüfer:in, der oder die vom Verbandsrat bestellt wird.

(8) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch den Verbandsrat abberufen werden. Für die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist eine 2/3 Mehrheit der Verbandsratsmitglieder erforderlich.

(9) Der Vorstand unterstützt und koordiniert die Arbeit der Bezirksvorstände und das aktive Wirken der Mitgliedergruppen. Er unterstützt die Arbeit der Bezirksverbände mit der Bereitstellung personeller, materieller und finanzieller Ressourcen.

(10) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 16

Beirat

(1) Der Volkssolidarität Berlin e.V. gibt sich als ständiges Gremium einen Beirat.

(2) Der Beirat berät den Verbandsrat und den Vorstand und hat die Aufgabe, die Arbeit des Volkssolidarität Berlin e.V. zu begleiten und Anregungen für die weitere Tätigkeit zu geben. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Beratung von Themenvorschlägen des Verbandsrates und des Vorstandes
- die Erarbeitung von Vorschlägen zu vereinspolitischen Strategien, Konzepten und Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf den Mitgliederverband
- die Unterstützung der Netzwerkarbeit und des sozialpolitischen Auftretens des Volkssolidarität Berlin e.V. in der Stadtgesellschaft.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren von der Landesdelegiertenkonferenz in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder bis zu einer Gesamtzahl von insgesamt zwölf Mitgliedern kann der Verbandsrat weitere Mitglieder des Beirates berufen. Die Amtszeit des Beirates endet automatisch mit der Wahl eines neuen Verbandsrates.

(4) Die Mitglieder des Beirates sollen durch ihr persönliches und fachliches Profil einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele leisten.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in für die Dauer der Amtszeit.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darüber informiert er den Vorstand und den Verbandsrat.

(7) Die Mitglieder des Beirates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen, kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

§ 17

Bezirksverbände

(1) Die Mitglieder in einem Verwaltungsbezirk des Landes Berlin bilden den Bezirksverband, die in Mitgliedergruppen organisiert sind.

(2) Gremien des Bezirksverbandes sind

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand.

(3) Für die Bezirksdelegiertenkonferenz werden die Bezirksdelegierten von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe des Bezirksverbandes gewählt.

Auf je 50 angefangene Mitglieder einer Mitgliedergruppe entfällt eine oder ein zu wählende:r Bezirksdelegierte:r. Eine Aufrundung findet nicht statt. Der Bezirksvorstand teilt den jeweiligen Mitgliedergruppen die auf sie entfallende, zu wählende Delegiertenanzahl rechtzeitig mit. Genauerer regelt die von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossene Wahlordnung des Volkssolidarität Berlin e.V.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind Delegierte der Bezirksdelegiertenkonferenz.

Die Amtszeit der Bezirksdelegierten beträgt vier Jahre. Für den Fall einer Abwesenheit sind Ersatzdelegierte in den jeweiligen Mitgliedergruppen zu wählen.

(4) Der Bezirksvorstand ist möglichst geschlechterparitätisch zu besetzen und besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertreter:in und weiteren möglichen Mitgliedern. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann eine geschlechterparitätisch zu besetzende Doppelspitze wählen.

(5) Der Bezirksvorstand wird durch die Bezirksdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von maximal vier Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei Ausfall oder Rücktritt von Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann dieser andere Mitglieder bis zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz kooptieren.

(6) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr. Er tritt auf Einladung seines oder seiner Vorsitzenden oder eines oder einer Stellvertreter:in zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Bezirksvorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem oder der Versammlungsleiter:in und dem oder der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Bezirksvorstände koordinieren und unterstützen die Arbeit der Mitgliedergruppen, führen den Erfahrungsaustausch und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungen aller Einrichtungen und Projekte des Volkssolidarität Berlin e.V., die sich in ihrem Bezirk befinden. Ziel ist es, Mitgliedern des Bezirksverbandes und anderen Bürger:innen vielfältige Angebote auf sozial-kulturellem und psycho-sozialem Gebiet zu unterbreiten. Die Bezirksvorstände sind die Interessensvertretung der Mitgliedergruppen in ihrem Bezirk und repräsentieren auf Grundlage der Satzung des Volkssolidarität Berlin e.V. und dazu erlassener Richtlinien die Mitgliedergruppen gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und privaten Unternehmen in ihrem Bezirk. Die Mitglieder arbeiten aktiv mit in bezirklichen Bündnissen, Netzwerken und sozialpolitischen Gremien.

(8) Über die Form der Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksvorstand, den Mitgliedergruppen, ihren Vorständen und Mitgliedern treffen die Bezirksvorstände eigene Regelungen. Dazu fassen sie auf der Grundlage dieser Satzung, in Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Verbandsrats und des Vorstandes ihre eigenen Beschlüsse.

(9) Die Bezirksvorstände informieren den Vorstand und Verbandsrat über Entwicklungen und Tendenzen innerhalb des Bezirkes, die für Aufgaben des Volkssolidarität Berlin e.V. von Bedeutung sein können.

(10) Die Leiter:innen der regionalen Begegnungszentren in den Bezirksverbänden verwirklichen die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes sowie der Bezirksverbände und leiten die regionalen Begegnungszentren. Sie sind für die Stärkung und Weiterentwicklung des Volkssolidarität Berlin e.V. in den Regionen verantwortlich. Sie organisieren die Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen und sind diesen auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie werden durch den Vorstand eingestellt

(11) Die Leiter:innen von regionalen Begegnungszentren in den Bezirken nehmen mit beratender Stimme an den Bezirksvorstandssitzungen teil, unterstützen die Arbeit der Bezirksverbände und koordinieren ihre Zusammenarbeit. Leiter:innen von regionalen Begegnungszentren und Arbeitnehmer:innen vergleichbarer Hierarchieebenen können nicht in die Bezirksvorstände gewählt werden.

(12) Ehrenamtliche und Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des Volkssolidarität Berlin e.V., die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 18

Mitgliedergruppen

(1) Die Mitgliedergruppen sind die Basis des Volkssolidarität Berlin e.V. Sie verwirklichen die Ziele des Volkssolidarität Berlin e.V. in ihrem jeweiligen Verwaltungsbezirksgebiet oder gemäß Zuordnungsbeschluss des Vorstandes zugewiesenen Tätigkeitsbereich und setzen die Beschlüsse des

Verbandsrats, Vorstandes und Bezirksvorstandes um. Die Mitglieder des Volkssolidarität Berlin e.V. sind grundsätzlich in:

- örtliche Mitgliedergruppen oder
- themenbezogene organisiert und aktiv.

Die Mitgliedergruppen tragen die Bezeichnung ihres Wohnkieses, ihrer Straße oder anderer örtlichen Merkmale bzw. ihres thematischen Bezugs.

Mitglieder, die keiner örtlichen Mitgliedergruppe oder Interessengruppe in den Bezirken angehören, werden in einer zentralen Mitgliedergruppe i. S. v. § 4 Abs. 3 geführt. Diese werden als Einzelmitglieder erfasst und durch den jeweiligen Bezirksvorstand und das jeweilige Regionale Begegnungszentrum oder die Landesgeschäftsstelle betreut. In den zentralen Mitgliedergruppen finden durch ihre Mitglieder die Wahlen der Bezirksdelegierten gem. § 17 Abs. 3 statt. §§ 17 und 18 finden darüber hinaus Anwendung.

(2) Jedes Mitglied i.S.v. § 5 Abs. 1 gehört mit der Aufnahme einer Mitgliedergruppe seines Wohnorts dem jeweils zuständigen Bezirksverband an, sofern es keinen abweichenden Wunsch der örtlichen Zuordnung äußert. Der zuständige Bezirksvorstand und der Vorstand sind entsprechend zu informieren.

(3) Eine Mitgliedergruppe umfasst mindestens sieben Mitglieder. Sie sollen aus ihrer Mitte

- den oder die Vorsitzende
- den oder die stellvertretende:n Vorsitzende:n und
- den oder die Hauptkassierer:in auf einer Mitgliederversammlung für vier Jahre wählen.

Alternativ zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden können durch die Mitglieder auch eine Vorsitzende und ein Vorsitzender (Doppelspitze) oder ein Sprecher:innenrat gewählt werden.

(4) Interessengruppen verwirklichen soziale, geistige, kreative, musische und sportliche Interessen. Selbsthilfegruppen können sich aus medizinisch bzw. sozial betroffenen Menschen bilden, um Selbsthilfe und Hilfe zur Selbsthilfe in der Gemeinschaft zu leisten.

(5) Die Vorstände oder Sprecher:innenräte der Mitgliedergruppen sind dem Bezirksvorstand und dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitgliedergruppen haben einen Anspruch auf einen Teil des durch ihre eigenen Mitglieder gezahlten Mitgliederbeitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 19

Finanzen des Volkssolidarität Berlin e.V.

(1) Die Arbeit des Volkssolidarität Berlin e.V. wird aus Mitgliedsbeiträgen, den Erlösen von Sammlungen, Spenden, Lotterien, Bußgeldern sowie aus Zuwendungen und eigener Tätigkeit finanziert.

(2) Über die Höhe und die Verteilung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Landesdelegiertenkonferenz mit 2/3 Mehrheit. Die Verfahrensweise regelt eine Beitragsordnung.

(3) Zu den Finanzen des Volkssolidarität Berlin e.V. gehören finanzielle Beiträge der Mitglieder, die finanziellen Mittel der Mitgliedergruppen, der Bezirksverbände und des Volkssolidarität Berlin e.V. Diese Finanzmittel sind nur für satzungsgemäße Ausgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan des Volkssolidarität Berlin e.V. zu verwenden.

(4) Im Rahmen der Geschäftsberichte wird über die Finanzen Rechenschaft durch den Verbandsrat auf den Landesdelegiertenkonferenzen abgelegt.

§ 20

Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Landesdelegiertenkonferenzen, den Sitzungen des Verbandsrates und in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem oder der jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem oder der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 21

Satzungsänderungen

(1) Für eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der Änderung oder Ergänzung der Satzungszwecke ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Landesdelegiertenkonferenz erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Landesdelegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres beim Verbandsrat schriftlich eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22

Auflösung des Volkssolidarität Berlin e.V. und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Volkssolidarität Berlin e.V. aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Landesdelegiertenkonferenz anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Volkssolidarität Berlin e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Volkssolidarität Berlin e.V. nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten vollständig an den Volkssolidarität Bundesverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Falls der Volkssolidarität Bundesverband e.V. nicht mehr bestehen sollten, fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Die Änderungen der Satzung des Volkssolidarität Berlin e.V. wurden durch die Landesdelegiertenkonferenz am 02.11.2022 beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Name "Volkssolidarität Berlin e.V." und das Symbol in der jeweils gültigen Fassung sind geschützt.

(3) Der Volkssolidarität Berlin e.V. erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten und Geschäftsdaten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Gliederungen, Einrichtungen und die rechtlich selbständigen gemeinnützigen Gesellschaften stellen dem Vorstand Daten gemäß den Anforderungen der Statistik und zu den Kennzahlen der sozialwirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung.

(4) Soweit sich die Satzung auf natürliche Personen bezieht, gelten die Bestimmungen für weibliche, männliche und Personen diversen Geschlechts gleichermaßen.